
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 13. März 2024

Seite 22 Nr. 07

2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Präsidiums vom 30. September 2016 vom 19.02.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 15, 16, 25 Abs. 2 S. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4, 6 Abs. 5 und 16 Abs. 1 S. 3 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021 in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums vom 30. September 2016

Die Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30. September 2016, Jahrgang 8, Nr. 13, S. 34), in der Fassung vom 19. September 2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23. September 2022, Jahrgang 14, Nr. 25, S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Geschäftsordnung des Präsidiums wird eine Satzzählung eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „¹Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. ²Sie oder er wird durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten.
 - (2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin/der Präsident durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
 - (3) Die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis der Präsidentin/des Präsidenten werden in anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Angelegenheiten durch Beschluss geregelt.
 - (4) Die nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden bei Abwesenheit von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten.
 - (5) Bei Verhinderung der Kanzlerin/des Kanzlers nimmt ihre oder seine ständige Vertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Vertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
 - (6) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien und in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 V HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt am 19.02.2024.

Hamm, den 13.03.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage Lesefassung der Geschäftsordnung des Präsidiums

Geschäftsordnung des Präsidiums vom 30. September 2016 in der Fassung vom 19.02.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 15, 16, 25 Abs. 2 S. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4, 6 Abs. 5 und 16 Abs. 1 S. 3 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021 in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums erlassen:

§ 1 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin/der Präsident, die Kanzlerin/der Kanzler und die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Präsidiums.

§ 2 Vertretungsregelung

- (1) ¹Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. ²Sie oder er wird durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin/der Präsident durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
- (3) Die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis der Präsidentin/des Präsidenten werden in anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Angelegenheiten durch Beschluss geregelt.
- (4) Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden bei Abwesenheit von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten.
- (5) Bei Verhinderung der Kanzlerin/des Kanzlers nimmt ihre oder seine ständige Vertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Vertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien und in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule.
- (2) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die das Hochschulgesetz NRW oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 4 Präsidiumssitzungen

- (1) Präsidiumssitzungen finden in der Regel 14-tägig statt.

- (2) ¹Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. ²Für eine angemessene Frist werden die Sitzungstermine im Voraus durch das Präsidium beschlossen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann beschließen, dass Sitzungen virtuell stattfinden oder einzelne Gäste digital zu einer Sitzung in Präsenz zugeschaltet werden.
- (4) ¹Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin/der Präsident. ²Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Weitere Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige können mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei den Präsidiumssitzungen Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht. ²Sie wird wie ein Mitglied geladen und informiert. ³Sie berät das Präsidium zu gesetzlich vorgeschriebenen, gleichstellungs- und frauenrelevanten Aufgaben.
- (7) ¹Die Teilnehmenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt insbesondere für Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder. ³Sie dürfen außer im Rahmen des Vollzuges der Beschlüsse Dritte nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzungen unterrichten. ⁴Unterrichtungspflichten und Informationsansprüche sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) ¹Die Einladung zu Präsidiumssitzungen ist den Teilnehmenden spätestens 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin mittels Gremieninformationssystem oder per Mail zuzuleiten. ²Die Einladung umfasst die Tagesordnung inkl. der erforderlichen Vorlagen und Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll der letzten gemeinsamen Sitzung. ³Sitzungstermine, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden außerdem durch das Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Die Tagesordnung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgeschlagen. ²Die weiteren an der Sitzung Teilnehmenden können Vorschläge für Tagesordnungspunkte einbringen. ³Diese sind der Protokollführerin/dem Protokollführer fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form zuzuleiten und sollen auch die erforderlichen Unterlagen enthalten.
- (3) ¹Die an der Sitzung Teilnehmenden können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. ²Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der Präsidentin/dem Präsidenten festgestellt und vom Präsidium beschlossen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt vertreten ist. ²Es muss entweder die Präsidentin/der Präsident oder die Kanzlerin/der Kanzler bei der Beschlussfassung mitwirken.
- (2) ¹Bei virtuellen Sitzungen werden die Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst. ²Bei der Abstimmung erfolgt diese durch das im Bildschirm sichtbare Heben der Hand oder durch die Abfrage des Votums bei jeder Sitzungsteilnehmerin und jedem Sitzungsteilnehmer.
- (3) ¹Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. ²Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren, über das Gremieninformationssystem oder per Mail gefasst werden.

§ 7 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Präsidiumssitzungen wird von der/dem durch das Präsidium benannten Protokollführer/Protokollführer ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll wird den Teilnehmenden mit der Einladung zur nächsten Präsidiumssitzung zugeleitet.
- (3) ¹Ein Kurzprotokoll wird hochschulintern veröffentlicht. ²Dies gilt nicht für Personal- oder sonstige vertrauliche bzw. datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten.
- (4) ¹Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch das Präsidium genehmigt. ²Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmenden sind bis zur Genehmigung anzumelden.

§ 8 Zusammenarbeit im Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums unterrichten sich gegenseitig über Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich, arbeiten eng zusammen und stimmen sich über das weitere Vorgehen gemeinsam ab.

§ 9 Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler sorgt dafür, dass Verwaltungsangelegenheiten, die das Präsidium betreffen, ordnungsgemäß für die Sitzungen vorbereitet werden.
- (2) ¹Die Kanzlerin/der Kanzler gewährleistet das Recht des Präsidiums, in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. ²Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind alle Fragen, die nicht Geschäfte der

laufenden Verwaltung betreffen. ³Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler. ⁴Das Präsidium beschließt, in welchen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung es die Entscheidung an sich ziehen will.

- (3) Soweit die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in ihrem Aufgabenbereich als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Gremiums der Unterstützung der Verwaltung bedürfen, richten sie ihre Aufträge und Anforderungen regelmäßig an die Kanzlerin/den Kanzler, die zuständige Dezernentin bzw. den zuständigen Dezernenten oder Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Hochschule.

§ 10 In-Kraft-Treten, Hinweis auf § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.